

SCOOP & SPOON

VIENNA LONDON GRAZ PRISHTINA MUNICH

Wien, am 2.Mai, 2016

Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Erstellung von Software

1. Definition, Umfang und Gültigkeit

1.1) Die SCOOP & SPOON GmbH mit dem Hauptsitz in der Kirchberggasse 10, 1070 Wien, Firmenbuchnummer 266029 w, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, UID Nr. ATU 62006288 wird im Folgenden als Auftragnehmer bezeichnet.

1.2) Auftraggeber ist ein Kunde von SCOOP & SPOON GmbH für den das mit dem Auftragnehmer eingegangene Vereinbarungsverhältnis zur Erstellung von Software gehört.

1.3) Diese AGB von SCOOP & SPOON GmbH gelten in ihrer jeweiligen Fassung für Leistungen, deren Leistungsbeschreibung ausdrücklich Bezug auf diese AGB nehmen oder sofern keine anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart sind.

1.4) Der Umfang und die Fristen der vertraglichen Leistungen, sowie die Höhe der jeweiligen Entgelte ergeben sich aus jeweils gelegtem Angebot (Einzelvertrag).

1.5) Das Betriebskonzept (Hosting des Vereinbarungsgegenstandes sowie das Einpflegen von Inhalten in den Vereinbarungsgegenstand) werden gegebenenfalls in einer gesonderten Vereinbarung (Einzelvertrag) geregelt.

1.6) Abweichende Regelungen gelten nur, wenn SCOOP & SPOON GmbH diesen ausdrücklich in Schriftform zugestimmt hat (Individualvereinbarung).

1.7) Das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kommt durch Bestellung des Auftragnehmers durch Unterfertigung des von SCOOP & SPOON GmbH gelegten Angebotes zustande.

2. Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erstellt für den Auftraggeber auf der Grundlage der durchgeführten Voranalyse den Vereinbarungsgegenstand in nachfolgend definierten drei Phasen:

2.1) Spezifikationsphase

Im Rahmen der Spezifikationsphase wird festgelegt welche funktionalen und nicht-funktionalen Anforderungen die Software zu erfüllen hat („Was soll gemacht werden?“). Ebenso wird ein Basiskonzept für die Umsetzung dieser Anforderungen erarbeitet („Wie soll es gemacht werden?“).

Funktionale Anforderungen werden in Form von User Stories

dargestellt. Diese User Stories beschreiben in Worten die gewünschte Funktionalität aus der Sicht des Benutzers. Sie werden gemeinsam mit dem Auftraggeber priorisiert und in einer Liste (dem Product Backlog) erfasst.

Zusätzlich werden mit dem Auftraggeber die notwendigen nicht-funktionalen Anforderungen spezifiziert. Hierzu gehören insbesondere unterstützte Endgeräte und Betriebssysteme, die zu erwartenden Mengengerüste und die notwendigen Schnittstellen zu anderen Systemen. Aus diesen Vorgaben wird vom Auftragnehmer ein Basiskonzept für die technische Umsetzung der Software erstellt.

Basierend auf diesen Informationen bestimmt der Auftragnehmer die für die Entwicklung des Vereinbarungsgegenstands benötigte Zeit (Leistungszeit) sowie das verbindlich vereinbarte Honorar für das Gesamtprojekt zur Erstellung der Software. Hierbei kann es zu Abweichungen des Leistungsumfangs gegenüber dem Angebot kommen, die sich durch neue oder nicht angeführte Anforderungen ergeben. Ebenso können sich Preis und/oder Leistungszeit ändern. In diesem Falle wird einvernehmlich eine Modifizierung des Angebots vorgenommen oder vom Kündigungsrecht laut Ziffer 10 Gebrauch gemacht.

Ferner wird mit dem Auftraggeber das Betriebskonzept für den laufenden Betrieb des Vereinbarungsgegenstandes in inhaltlicher und preislicher Hinsicht abgestimmt.

Bestandteil der Spezifikationsphase und im Preis inbegriffen ist maximal die im Angebot (Einzelvertrag) festgelegte Anzahl von Workshops mit dem Auftraggeber in der Dauer von jeweils bis zu 6 Stunden am Standort Graz, Wien oder London.

Am Ende der Spezifikationsphase übermittelt der Auftragnehmer dem Auftraggeber als „Arbeitsergebnis Spezifikationsphase“ die erarbeiteten funktionalen und nicht-funktionalen Anforderungen, das Basiskonzept für die technische Umsetzung der Software und das Betriebskonzept.

Für die Abnahme gilt Ziffer 4 dieser AGB.

Die Kosten der Spezifikationsphase belaufen sich auf 25% des Angebotspreises.

2.2) Designphase

In dieser Phase werden das Screen-Design und das Interaktions-Design des Vereinbarungsgegenstands erstellt. Diese Designs sind die Basis für die nachfolgende Implementierungsphase. Gegebenenfalls werden auf der Grundlage „Arbeitsergebnis Spezifikationsphase“ die funktionalen und nicht-funktionalen Anforderungen sowie das Basiskonzept für die technische Umsetzung adaptiert und spezifiziert.

SCOOP & SPOON

VIENNA LONDON GRAZ PRISHTINA MUNICH

Wien, am 2.Mai, 2016

Bestandteil der Spezifikationsphase und im Preis inbegriffen ist maximal die im Angebot (Einzelvertrag) festgelegte Anzahl von Workshops mit dem Auftraggeber in der Dauer von jeweils bis zu 6 Stunden am Standort Graz, Wien oder London.

Am Ende der Designphase übermittelt der Auftragnehmer dem Auftraggeber als „Arbeitsergebnis Designphase“ das Screen- und Interaktions-Design und ggf. adaptierte funktionale und nicht-funktionale Anforderungen sowie ein adaptiertes Basiskonzept für die technische Umsetzung.

Für die Abnahme gilt Ziffer 4 dieser AGB.

Die Kosten der Designphase belaufen sich auf 25% des verbindlich vereinbarten Honorars laut Ziffer 2.1.

2.3) Implementierungsphase

Im Rahmen der Implementierungsphase wird vom Auftragnehmer auf Basis des „Arbeitsergebnis Designphase“ die gegenständliche Software programmiertechnisch erstellt. Hierbei werden laufend Zwischenergebnisse präsentiert und mit dem Auftraggeber abgestimmt.

Sollen hierbei auf Wunsch des Auftraggebers Änderungen gegenüber den Ergebnissen der Designphase erfolgen, werden diese vom Auftragnehmer durchgeführt, sofern diese zu keinen Mehrkosten des Auftragnehmers führen und etwaige Änderungen der Lieferzeiten einvernehmlich vereinbart werden. Andernfalls kommt Ziffer 4 zu tragen.

Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass graphische und technische Richtlinien abhängig von der Zielplattform und den Endgeräten durch den Auftragnehmer geringfügig abgeändert werden können um einen Roll-out und die Gebrauchstauglichkeit des Vereinbarungsgegenstandes zu ermöglichen.

Am Ende der Implementierungsphase teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber als „Arbeitsergebnis Implementierungsphase“ die Bereitstellung des Vereinbarungsgegenstands mit (Go-Live).

Für die Abnahme gilt Ziffer 4 dieser AGB.

Die Kosten der Implementierungsphase belaufen sich auf 50% des verbindlich vereinbarten Honorars laut Ziffer 2.1.

3. Pflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers

3.1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer neben der gemeinsam zu erarbeitenden Spezifikation alle Informationen und Inhalte zur Verfügung, die vom Auftragnehmer im Vereinbarungsgegenstand verwertet werden sollen, einschließlich entsprechender Testdaten.

Diese Testdaten müssen in ausreichendem Ausmaß bzw. Umfang und Vielfalt zur Verfügung gestellt werden um die Gebrauchstauglichkeit des Vereinbarungsgegenstandes und damit die Vereinbarungserfüllung ausreichend testen zu können. Die pünktliche und technisch bzw. inhaltlich einwandfreie Datenlieferung ist Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vereinbarung.

3.2) Die Bereitstellung der Inhalte durch den Auftraggeber zur Weiterverarbeitung durch den Auftragnehmer erfolgt ausschließlich elektronisch und in einer durch den Auftragnehmer verwendbaren Form. Bei fehlerhaften oder unvollständigen Lieferungen, die ungeplanten und/oder zusätzlichen Aufwand auf Seiten des Auftragnehmers verursachen, wird dieser zusätzliche Aufwand nach dem aktuellen Stundensatz des Auftragnehmers an den Auftraggeber verrechnet und vom Auftraggeber fristgerecht bezahlt.

3.3) Der Auftraggeber versichert dem Auftragnehmer, dass sämtliche Inhalte frei benutzt und bearbeitet werden dürfen. Der Auftraggeber versichert insbesondere, dass er über alle erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte einschließlich des Rechts zur Bearbeitung verfügt. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Inhalten beruhen.

3.4) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer über alle ihn betreffenden rechtlichen Rahmenbedingungen (wie zB E-Commerce-Gesetz, Datenschutzgesetz, Preisauszeichnungsgesetz etc) rechtzeitig vor Projektstart hinzuweisen, soweit diese Rahmenbedingungen rechtliche Relevanz für die Projektumsetzung und die Erfüllung des Vereinbarungsgegenstands besitzen. Der Auftragnehmer wird sich bemühen, den Auftraggeber auf allgemein bekannte, internetrelevante rechtliche Rahmenbedingungen aufmerksam zu machen, die projektbezogen zu berücksichtigen sein könnten, doch übernimmt er keine wie immer geartete rechtliche Hinweis- und/oder Prüfpflicht bezüglich dieser Rahmenbedingungen und/oder deren rechtskonforme Umsetzung im Vereinbarungsgegenstand. Der Auftragnehmer empfiehlt die Beiziehung eines Rechtsbeistands durch den Auftraggeber.

4. Abnahme und Änderungswünsche

4.1) Der Auftraggeber nominiert innerhalb von zwei Wochen nach Auftragsvergabe eine zur Abnahme befugte Einzelperson. Erfolgt dies nicht, gilt der Unterzeichner des Auftrages als abnahmebefugte.

4.2) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Durchführung der Prüfung von zur Abnahme vorgelegten Teil- und Gesamtleistungen innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage durch den Auftragnehmer.

4.3) Entspricht die vorgelegte Teil- oder Gesamtleistung aus

SCOOP & SPOON

VIENNA LONDON GRAZ PRISHTINA MUNICH

Wien, am 2.Mai, 2016

der Sicht des Auftraggebers nicht den gültigen Vereinbarungen, so wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Mängel unverzüglich, jedoch längstens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage zur Prüfung, schriftlich mitteilen.

4.4) Handelt es sich um schwere Mängel, werden diese vom Auftragnehmer in einer einvernehmlich mit dem Auftraggeber festgelegten Zeitspanne behoben und das Werk wird dem Auftraggeber erneut zur Abnahme vorgelegt. Eine Verzögerung der Abnahme kann nur durch festgestellte, reproduzierbare und zugleich schwere Mängel stattfinden. Diese sind, inkl. deren Nachweisbarkeit und Reproduzierbarkeit, schriftlich durch den Auftraggeber zu protokollieren und an den Auftragnehmer zu übermitteln.

4.5) Handelt es sich um leichte Mängel, werden diese vom Auftragnehmer in einer einvernehmlich mit dem Auftraggeber festgelegten Zeitspanne behoben. Die Abnahme gilt als erfolgt, sobald diese Behebung fertiggestellt ist. Eine erneute Abnahme durch den Auftraggeber erfolgt nicht.

4.6) Erfolgt keine schriftliche Übermittlung einer Mängelaufstellung durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage der Teil- oder Einzelleistung, gilt diese als vollinhaltlich abgenommen.

4.7) Änderungswünsche (Change Requests) insbesondere im Hinblick auf Funktionsumfang, Schnittstellen, Mengengerüste, Systemarchitektur, Daten- und Programmstruktur, Bildschirmgestaltung oder sonstige Merkmale des Vereinbarungsgegenstands werden unverzüglich vom zuständigen Projektleiter analysiert und mögliche Auswirkungen auf Budget, Scope und Zeitrahmen ermittelt. Bei Änderung einer der drei genannten Faktoren wird der Auftraggeber davon in Kenntnis gesetzt und ein konkreter Lösungsvorschlag gemacht. Dieser kann entweder als zusätzlicher Aufwand an den Auftraggeber verrechnet oder durch die Reduktion des sonstigen Projektsopes ausgeglichen werden.

4.8) Dem Auftragnehmer steht es frei, für die gewünschten Änderungen ein angemessenes, zusätzliches Entgelt in Rechnung zu stellen. Grundlage der entsprechenden Entgeltfestsetzung sind der notwendige zeitliche Zusatzaufwand sowie der Stundensatz des Auftragnehmers.

5. Urheberrecht

5.1) Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber mit vollständiger Bezahlung eine Werknutzungsbewilligung am Vereinbarungsgegenstand soweit es dieser für seine vereinbarten Zwecke benötigt.

5.2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, an geeigneter Stelle seines Werkes in marktüblicher Form einen Hinweis auf

seine Urheberschaft anzubringen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt diesen Hinweis zu entfernen.

5.3) Eine Übertragung des Source Codes vom Auftragnehmer an den Auftraggeber ist weder für Standard- noch für Individualsoftware geschuldet. Der Source Code bleibt im uneingeschränkten Eigentum des Auftragnehmers.

6. Honorar

6.1) Für die im Angebot genannten Leistungen legen die Parteien einvernehmlich ein voraussichtliches Projektbudget fest welches im Angebot spezifiziert wurde. Dieses wird in der Spezifikationsphase als Bestandteil des „Arbeitsergebnis Spezifikationsphase“ präzisiert. Erst diese Spezifizierung ist das verbindlich vereinbarte Honorar (zivilrechtlich gültiger Preis) für die Erbringung der gegenständlichen Leistungen.

6.2) Zusätzlich zu diesem Honorar werden dem Auftragnehmer folgende Auslagen nach Vorlage entsprechender Belege erstattet: Anschaffung von notwendiger Hardware oder Software, notwendige Trainings und externes Consulting.

Auslagen für Fahrt- und Reisekosten außerhalb von Wien, London oder Graz werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeiten.

6.3) Sofern der Auftraggeber während der Arbeiten zusätzliche Leistungen wünscht oder eine Änderung begehrt, kann der Auftragnehmer einen durch diese Wünsche entstehenden Mehraufwand gesondert nach Stundensatz abrechnen. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und hierdurch ein Mehraufwand beim Auftragnehmer verursacht wird.

7. Zahlungsmodalitäten

7.1) Das gemäß Ziffer 6.1 vereinbarte Honorar zuzüglich allfälliger Auslagen gemäß Ziffer 6.2 ist in Teilzahlungen gemäß den in Ziffer 2 definierten Phasen mit Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zur Bezahlung fällig.

Teilzahlung 1 vor Beginn der Spezifikationsphase: 25% des Angebotspreises

Teilzahlung 2 nach Abschluss der Designphase: 25% des vereinbarten Honorars

Teilzahlung 3 nach Abschluss der Implementierungsphase: 50% des vereinbarten Honorars

7.2) Das gemäß Ziffer 6.3 ermittelte Honorar ist mit Rechnungslegung binnen 14 Tagen ohne Abzug zur Bezahlung fällig.

7.3) Sollte der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug sein, so ist der Auftragnehmer berechtigt, ab Verzugseintritt

SCOOP & SPOON

VIENNA LONDON GRAZ PRISHTINA MUNICH

Wien, am 2.Mai, 2016

gesetzliche Verzugszinsen für Unternehmergeschäfte zu begehren.

8. Gewährleistung und Haftung

8.1) Der Auftragnehmer ist für die Inhalte und sonstige Daten jedweder Art, die der Auftraggeber bereitstellt nicht verantwortlich. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Inhalte bzw. Daten auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen.

8.2) Einvernehmlich festgehalten wird, dass der Auftragnehmer einen gebrauchstauglichen Vereinbarungsgegenstand für die im Angebot definierten Endgeräte, Betriebssystem-Version(en) und Browserversion(en) schuldet. Einvernehmlich festgehalten wird ferner, dass eine Anpassung des Vereinbarungsgegenstands an allfällige Weiterentwicklungen von Endgeräten und/oder Betriebssystem Versionen und/oder Browserversionen keinen Fall der Gewährleistung bilden, sondern vom Auftragnehmer über Wunsch des Auftraggebers im Rahmen eines neuen Projekts bei neu zu vereinbarenden Inhalten und Konditionen umgesetzt werden wird.

8.3) Die Gewährleistungsfrist beträgt für jedes Arbeitsergebnis 12 Monate ab dessen Abnahme, wobei der Auftragnehmer allfällige Mängel des jeweiligen Arbeitsergebnisses sowie deren Reproduzierbarkeit schriftlich nachzuweisen hat.

8.4) Sollten Dritte den Auftragnehmer wegen möglicher Rechtsverstöße in Anspruch nehmen, die aus den Inhalten des Vereinbarungsgegenstands resultieren, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer von jeder Haftung gegenüber Dritten freizustellen und dem Auftragnehmer die Kosten zu ersetzen die diesem wegen möglicher Rechtsverletzungen entstehen.

8.5) Die Haftung des Auftragnehmers für allfällige Schadenersatzforderungen des Auftraggebers besteht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, welche der Auftraggeber nachzuweisen hat. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird einvernehmlich ausgeschlossen.

9. Fertigstellung

9.1) Für die im Angebot genannten Leistungen legen die Parteien einvernehmlich einen Fertigstellungstermin fest welches im Angebot spezifiziert wurde.

9.2) Dieser Termin ist für den Auftragnehmer nicht verbindlich, sofern er jeweils aus Gründen nicht eingehalten werden kann die der Auftraggeber zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere im Falle einer Verletzung der Verpflichtungen des Auftraggebers gemäß Ziffer 3 dieser AGB.

10. Außerordentliche Kündigung

Die Vereinbarung kann von beiden Parteien aus folgenden wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig aufgelöst werden:

10.1) Wenn sich im Rahmen der Spezifikations- oder Designphase (siehe Ziffer 2.1 und 2.2) herausstellt, dass die vom Kunden gewünschten Funktionalitäten technisch, inhaltlich, zeitlich oder im Rahmen des Angebotspreises oder des verbindlich vereinbarten Honorars nicht realisierbar sind.

10.2) Wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines der Vereinbarungspartner bei Gericht einlangt oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrags vorliegen.

10.3) Wenn eine der Vereinbarungsparteien trotz schriftlicher Abmahnung des Partners beharrlich gegen Bestimmungen der Vereinbarung verstößt.

10.4) Für den Fall einer ordentlichen wie außerordentlichen Kündigung verpflichtet sich der Auftraggeber die bis dahin angefallenen Kosten, der Leistungserbringung, des Auftragnehmers für die jeweils angefangene Phase und bereits abgeschlossener Phasen ohne Abzug zu bezahlen.

11. Nennung als Referenzkunde

Der Auftragnehmer ist unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Geheimhaltung berechtigt, die dem Angebot zugrunde liegende Leistungserbringung unter namentlicher Nennung des Auftraggebers als Referenzprojekt in allgemeiner Form zu beschreiben und diese Beschreibung zu veröffentlichen. Dies beinhaltet auch die Verwendung von markenrechtlich geschützten Logos, Produktbezeichnungen und anderen Warenzeichen des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat das Recht der Nennung als Referenzkunde zu widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen.

12. Abänderungen und Zusätze

Abänderungen und Zusätze sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich in einer einheitlichen von beiden Vereinbarungsteilen unterfertigten Urkunde festgehalten sind. Dieses Formerfordernis gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernisses.

13. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit durch spätere Umstände verlieren oder eine von beiden Parteien einvernehmlich festgestellte Vereinbarungslücke bestehen,

SCOOP & SPOON

VIENNA LONDON GRAZ PRISHTINA MUNICH

Wien, am 2.Mai, 2016

so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die Vereinbarung durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder unvollständigen Bestimmung entsprechend wirksam zu ergänzen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

14.1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus der Vereinbarung allenfalls ergebenden Streitigkeiten ist der Firmensitz des Auftragnehmers.

14.2) Auf die Vereinbarung ist ausschließlich das materielle Recht der Republik Österreich anzuwenden.